

Petersberg-Erklärung des WEU-Ministerrates (Bonn, 19. Juni 1992)

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 23.06.1992, Nr. 649. Bonn: Deutscher Bundesverlag.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL: http://www.cvce.eu/obj/petersberg_erklarung_des_weu_ministerrates_bonn_19_juni_1992-de-16938094-bb79-41ff-951c-f6c7aae8a97a.html

Publication date: 22/10/2012

Petersberg-Erklärung (Bonn, 19. Juni 1992)

I. Die WEU und die Sicherheit Europas

Entwicklungen bezüglich der Sicherheitslage in Europa, der Abrüstung und der Rüstungskontrolle

1. Die Minister zogen eine Bilanz der bedeutsamen Veränderungen, die sich seit ihrer letzten ordentlichen Tagung im November 1991 bezüglich der Sicherheitslage in Europa ergeben haben. Sie betonten, wie wichtig es für den Frieden und die Sicherheit in Europa sei, die Rolle und die Institutionen der KSZE zu stärken.

Sie verliehen der Erwartung Ausdruck, daß in Helsinki Beschlüsse zur Einleitung neuer Verhandlungen über Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen sowie zur Ausweitung der regelmäßigen Konsultationen und der Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen gefaßt werden.

Angesichts der Einrichtung eines neuen KSZE-Forums für die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich sind ihrer Auffassung nach Beschlüsse zur Stärkung der Fähigkeit der KSZE, Konflikte zu verhindern, Krisen zu bewältigen und Streitigkeiten friedlich beizulegen, von größter Bedeutung.

Sie unterstützten den auf dem Folgetreffen von Helsinki zur Diskussion stehenden Vorschlag, wonach sich die KSZE zu einer regionalen Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen erklären soll. Die Minister waren der Ansicht, daß die KSZE befugt sein sollte, friedenserhaltende Operationen unter ihrer eigenen Verantwortung einzuleiten und durchzuführen.

2. In dem Maße, wie die WEU ihre operationellen Fähigkeiten im Einklang mit der Maastrichter Erklärung weiterentwickelt, sind wir bereit, je nach den Umständen des betreffenden Falles und nach Maßgabe unserer eigenen Verfahren die wirksame Durchführung von Konfliktverhütungs- und Krisenbewältigungsmaßnahmen einschließlich friedenserhaltender Aktivitäten der KSZE oder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu unterstützen. Dies wird unbeschadet möglicher Beiträge anderer KSZE-Staaten und anderer Organisationen zu diesen Aktivitäten geschehen.

3. Die Minister begrüßten die vom KSZE-Rat in Berlin und Prag gefaßten Beschlüsse bezüglich der Beziehungen zwischen der KSZE und anderen sich gegenseitig verstärkenden europäischen und transatlantischen Organisationen einschließlich der WEU. Sie erklärten, die WEU sei bereit, sich gemeinsam mit der Europäischen Union in vollem Umfang am Aufbau der europäischen Sicherheitsarchitektur zu beteiligen.

Ferner bekräftigten sie ihre Überzeugung, daß das Atlantische Bündnis eine der unverzichtbaren Grundlagen der europäischen Sicherheit bildet. Sie begrüßten den derzeitigen Reformprozeß in der NATO, der auf die Schaffung einer tragfähigen neuen transatlantischen Partnerschaft abzielt.

4. Die Minister begrüßten die auf der außerordentlichen KSE-Konferenz am 5. Juni 1992 in Oslo erreichte Vereinbarung, welche die Grundlage für das Inkrafttreten des KSE-Vertrags bietet, der nach wie vor ein wesentliches Ziel ihrer Bemühungen im Bereich der Rüstungskontrolle darstellt. Die uneingeschränkte und wirksame Durchführung des Vertrags wird die Stabilität erhöhen und einer neuen kooperativen Sicherheitsordnung in Europa den Weg ebnen. Sie fordern die neuen Vertragsstaaten auf, seine Ratifizierung noch vor dem KSZE-Gipfeltreffen in Helsinki sicherzustellen.

Die Minister halten es für sehr wichtig, daß rechtzeitig zum Gipfeltreffen in Helsinki ein Übereinkommen über die Begrenzung der Personalstärken der Land- und Luftstreitkräfte (KSE) geschlossen und der Vertrag über den Offenen Himmel durchgeführt wird. Sie erklärten erneut, daß sie sich für ein baldiges Inkrafttreten des Vertrags über den Offenen Himmel einsetzen, und forderten andere KSZE-Staaten auf, dem Vertrag im Einklang mit seinen Bestimmungen beizutreten.

5. Die Minister begrüßten die kürzlich von den betroffenen Staaten ergriffenen Maßnahmen, durch die das

Inkrafttreten des START-Vertrags ermöglicht werden soll, sowie die am 17. Juni in Washington erreichte wichtige Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland über weitere Reduzierungen im strategischen Bereich.

6. Die Minister verwiesen erneut darauf, daß die Präsenz ausländischer Streitkräfte im Hoheitsgebiet eines souveränen Staates die ausdrückliche Zustimmung dieses Staates erfordert. Sie betonten, daß es wichtig sei, in den laufenden Verhandlungen rasch Zeitpläne für den Abzug ausländischer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten aufzustellen.

7. Die Minister brachten die Überzeugung zum Ausdruck, daß ein Übereinkommen über chemische Waffen in den nächsten Monaten erreicht werden kann. Sie sind zuversichtlich, daß dieses Übereinkommen in bezug auf die weltweite multilaterale Rüstungskontrolle eine wichtige Vorreiterrolle spielen kann, und appellieren an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, den sich herausbildenden Konsens zu unterstützen. Sie brachten erneut ihre feste Absicht zum Ausdruck, zu den ursprünglichen Unterzeichnern dieses Übereinkommens zu zählen, und fordern alle anderen Staaten auf, es ihnen gleichzutun.

8. Die WEU-Mitgliedstaaten bekräftigten ihre Entschlossenheit, weiterhin zur Schaffung einer neuen Friedensordnung in Europa beizutragen, die im Einklang mit der Charta von Paris auf Zusammenarbeit beruhen wird. Die Minister hoben in diesem Zusammenhang den wertvollen Beitrag des NAKR hervor. Vor diesem Hintergrund hat die WEU die Außen- und die Verteidigungsminister acht Staaten Zentraleuropas zu einer Sondertagung auf Ministerebene eingeladen, die noch im Laufe dieses Tages stattfinden wird. Die WEU und die eingeladenen Staaten beabsichtigen, ihre Konsultationen und ihre Zusammenarbeit im Rahmen der neuen europäischen Sicherheitsstruktur zu verstärken.

Durchführung der Erklärung von Maastricht

9. Die Minister hoben die grundlegende Bedeutung des Vertrags über die Europäische Union hervor und sehen der weiteren Ausarbeitung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon erwartungsvoll entgegen. Sie erörterten die Fortschritte, die im Einklang mit der von den WEU-Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1991 in Maastricht angenommenen Erklärung bei der Entwicklung der Rolle der WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz erzielt wurden.

10. Die Minister bekräftigten, wie wichtig es ist, daß die WEU im Einklang mit ihrer Maastrichter Erklärung enge Arbeitsbeziehungen zur Europäischen Union und zum Atlantischen Bündnis herstellt. Sie verabschiedeten einen Bericht über die praktischen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die WEU diese Beziehungen entwickeln kann. Sie baten den Ständigen Rat, dem Rat der Zwölf sowie dem Nordatlantikrat konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Sekretariaten erleichtert werden soll.

11. Die Minister nahmen einen Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bezüglich der Verlegung des Rates und des Generalsekretariats der WEU von London nach Brüssel entgegen. Sie wiesen den Ständigen Rat und den Generalsekretär an, zügig die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Verlegung im Januar 1993 abgeschlossen werden kann.

12. Die Minister nahmen einen Bericht des Generalinspektors der Bundeswehr über die Treffen der Stabschefs entgegen. Die Minister vereinbarten, daß die Stabschefs zweimal jährlich vor den ordentlichen Tagungen des Ministerrates sowie erforderlichenfalls ad hoc zusammentreten sollen. Ferner kamen die Minister überein, daß nach der Verlegung des Rates und des Sekretariats nach Brüssel den nationalen Delegationen auch Militärs mit der Aufgabe zur Seite gestellt werden könnten, für den Rat Stellungnahmen zu erarbeiten und ihn zu beraten, den Planungsstab über die Ansichten der Stabschefs zu unterrichten sowie die fachliche Qualität der Arbeit des Planungsstabs zu überwachen.

13. Die WEU-Minister begrüßten den von den Verteidigungsministern der IEPG auf ihrer Osloer Tagung

am 6. März 1992 gefaßten Beschluß, die künftige Rolle der IEPG in der europäischen Sicherheitsarchitektur zu analysieren. Dies ist eine positive Entwicklung, die uneingeschränkt mit dem von den WEU-Mitgliedstaaten in Maastricht beschlossenen Ziel im Einklang steht, eine verstärkte Zusammenarbeit im Rüstungsbereich im Hinblick auf die Gründung einer europäischen Rüstungsbehörde der WEU näher zu untersuchen. Die WEU-Minister schlagen vor, daß Experten sowohl der WEU als auch der IEPG diese Frage eingehend prüfen, eine erste Untersuchung der Rolle und der Aufgaben einer möglichen europäischen Rüstungsbehörde vornehmen sowie einen Bericht zur Prüfung vorlegen.

14. Die WEU-Minister begrüßten den am 25. Mai auf der Brüsseler Tagung der Verteidigungsminister der EUROGROUP gefaßten Beschluß, neben anderen Optionen und falls die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit zu prüfen, ob der WEU einige oder alle der derzeitigen Aufgaben der EUROGROUP, für die noch Bedarf besteht, übertragen werden können.

15. Die Minister nahmen mit Befriedigung die beträchtlichen Fortschritte zur Kenntnis, die in bezug auf die Errichtung eines experimentellen WEU-Satellitenzentrums in Torrejón (Spanien) erzielt wurden; dies sei ein konkretes Beispiel für die Stärkung der operationellen Rolle der WEU, und sie sähen der noch für dieses Jahr geplanten offiziellen Einweihung erwartungsvoll entgegen. Ferner nahmen sie zur Kenntnis, daß der Auftrag für die Realisierbarkeitsstudie in bezug auf das Hauptsystem (main system feasibility study) an ein Konsortium von Firmen aus WEU-Mitgliedstaaten unter der Führung eines deutschen Unternehmens vergeben worden ist.

Aktivitäten der Arbeitsgruppen

16. Im Bereich der Verifikation stellten die Minister mit Befriedigung fest, daß eine Reihe von Regeln für den Einsatz multinationaler Teams im KSE-Rahmen von der WEU erarbeitet und anschließend im Bündnis angenommen worden sind. Dies war seit der Maastrichter Erklärung das erste Beispiel für die Einbringung von in der WEU vereinbarten gemeinsamen Positionen in den Konsultationsprozeß der NATO.

17. Unter Berücksichtigung der bereits erzielten Fortschritte einigten sich die Minister grundsätzlich auf eine Realisierbarkeitsstudie mit dem Ziel, die kostengünstigste Möglichkeit für die gemeinsame Durchführung des Vertrags über den Offenen Himmel durch die Mitgliedstaaten aufzuzeigen. Sie beauftragten die Expertengruppe, die Grundlagen für die Studie zu vereinbaren, die Optionen aufzuzeigen, die einer weiteren Prüfung wert sind, sowie die Kostenfrage zu prüfen, damit sie auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Beschluß zur Fortsetzung der Studie fassen können.

Sie hoben die Bereitschaft der WEU hervor, zu einem späteren Zeitpunkt mit Dritten zusammenzuarbeiten, und begrüßten in diesem Zusammenhang die Kontakte, die mit anderen europäischen Bündnispartnern sowie mit der Russischen Föderation - Rußland stattgefunden haben. Sie vereinbarten, dass Experten die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation - Russland, die eine gemeinsame Realisierbarkeitsstudie und/oder einen Versuchsüberflug umfassen könnte, untersuchen sollen.

18. Die Minister erklärten erneut, dass die Arbeit der Unterarbeitsgruppe Mittelmeer zur Sicherheit im Mittelmeerraum von großer Bedeutung ist. Sie verabschiedeten ein Mandat für die Einleitung eines schrittweisen, abgestuften Dialogs der WEU mit den Maghreb-Staaten, der den politischen Entwicklungen sowohl in diesen Staaten als auch im Mittelmeerraum Rechnung trägt.

Das WEU-Institut für Sicherheitsstudien

19. Die Minister nahmen mit Befriedigung die Aktivitäten des WEU-Instituts für Sicherheitsstudien in Paris zur Kenntnis. Seine Veröffentlichungen, Seminare und Kolloquien hätten zu einem vertieften Verständnis für die derzeitige Entwicklung einer europäischen Sicherheitsidentität sowie zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der WEU und anderen europäischen Staaten einen großen Beitrag geleistet.

II. Stärkung der operationellen Rolle der WEU

1. Im Einklang mit dem in der Maastrichter Erklärung der WEU-Mitgliedstaaten vom 10. Dezember 1991 enthaltenen Beschluß, die WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz auszubauen, haben die WEU-Mitgliedstaaten zur Stärkung der operationellen Rolle der WEU geeignete Aufgaben, Strukturen wie auch Mittel geprüft und festgelegt, die insbesondere einen WEU-Planungsstab und der WEU zugeordnete militärische Einheiten umfassen.

2. Die WEU-Mitgliedstaaten erklären sich bereit, militärische Einheiten des gesamten Spektrums ihrer konventionellen Streitkräfte für unter der Befehlsgewalt der WEU durchgeführte militärische Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

3. Beschlüsse zum Einsatz von der WEU zugeordneten militärischen Einheiten werden vom Rat der WEU im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen gefaßt.

Über die Teilnahme an bestimmten Operationen entscheiden die Mitglieder nach wie vor als souveräne Staaten entsprechend ihrer jeweiligen Verfassung.

4. Militärische Einheiten der WEU-Mitgliedstaaten, die unter der Befehlsgewalt der WEU eingesetzt werden, könnten neben ihrem Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Washingtoner Vertrags bzw. Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrags auch für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze;
- friedenserhaltende Aufgaben;
- Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens.

5. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben muß in vollem Umfang mit den für die kollektive Verteidigung aller Bündnispartner erforderlichen militärischen Vorkehrungen vereinbar sein.

6. Die militärischen Einheiten werden sich aus Streitkräften der WEU-Mitgliedstaaten, einschließlich Streitkräften mit NATO-Aufgaben - in diesem Fall nach Konsultationen mit der NATO - zusammensetzen und multinational organisiert werden sowie aus Einheiten aller Teilstreitkräfte bestehen.

7. Alle WEU-Mitgliedstaaten werden bald angeben, welche ihrer militärischen Einheiten und Stäbe sie der WEU für deren verschiedene potentielle Aufgaben bereitstellen würden. Falls bereits aus Streitkräften der WEU-Staaten gebildete multinationale Truppenteile bestehen oder geplant sind, könnten diese Einheiten mit Zustimmung aller an ihnen beteiligten Staaten für Einsätze unter der Befehlsgewalt der WEU zur Verfügung gestellt werden.

8. Die WEU-Mitgliedstaaten beabsichtigen, geeignete Fähigkeiten zu entwickeln und zu üben, damit militärische Einheiten der WEU zur Erfüllung dieser Aufgaben zu Land, zur See oder aus der Luft eingesetzt werden können.

9. Vorbehaltlich praktischer Hindernisse wird am 1. Oktober 1992 ein Planungsstab eingerichtet, der dem Rat unterstehen wird. Er wird seinen Sitz gemeinsam mit dem Generalsekretariat in einem geeigneten Gebäude in Brüssel haben.

Der Rat hat heute Generalmajor Caltabiano (italienische Luftwaffe) zum ersten Direktor des Planungsstabs ernannt.

Der Planungsstab wird für folgendes verantwortlich sein:

- die Vorbereitung von Eventualfallplänen für den Einsatz von Streitkräften unter der Ägide der WEU;
- Erarbeitung von Empfehlungen für die erforderlichen Führungssysteme einschließlich ständiger

Dienstanweisungen für eventuell auszuwählende Führungsstäbe;

- Fortschreibung einer Liste der Einheiten und Kombinationen von Einheiten, die der WEU für bestimmte Operationen zugewiesen werden könnten.

10. Der Ministerrat billigte das Mandat des Planungsstabs.

III. Beziehungen zwischen der WEU und den anderen europäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Atlantischen Bündnisses

A. Im Anschluß an die am 10. Dezember 1991 im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Europäische Union in Maastricht abgegebene Erklärung verwiesen die Minister der WEU-Staaten auf die folgenden grundlegenden Prinzipien, auf denen die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedstaaten beruhen sollten:

- Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem geänderten Brüsseler Vertrag, aus dem Nordatlantikvertrag und aus der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit den nach den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris eingegangenen Verpflichtungen und den anderen allgemein anerkannten Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts;

- in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen Verzicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren Beziehungen untereinander.

Ferner hoben sie hervor, daß die Sicherheitsgarantien und Verteidigungsverpflichtungen in den Verträgen, welche die Mitgliedstaaten innerhalb der Westeuropäischen Union und innerhalb des Atlantischen Bündnisses miteinander verbinden, sich gegenseitig verstärken und von den Unterzeichnern des Teils III der Petersberg-Erklärung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten einer der beiden Organisationen nicht geltend gemacht werden.

B. In ihrer Maastrichter Erklärung vom 10. Dezember 1991 schlugen die Mitgliedstaaten der WEU vor, daß die Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, eingeladen werden, der WEU zu den nach Artikel XI des geänderten Brüsseler Vertrags zu vereinbarenden Bedingungen beizutreten oder, falls sie dies wünschen, Beobachter zu werden. Gleichzeitig wurden andere europäische Mitgliedstaaten der NATO eingeladen, assoziierte Mitglieder der WEU nach Modalitäten zu werden, die es ihnen ermöglichen, an den Tätigkeiten der WEU voll teilzunehmen.

Im Einklang mit Teil III der Petersberg-Erklärung kamen die Minister überein, daß auf folgende Punkte hingewiesen werden sollte, wenn Staaten, die daran interessiert sind, eingeladen werden, Mitglieder, Beobachter oder assoziierte Mitglieder zu werden:

Mitglieder

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das Angebot zum Beitritt zur WEU angenommen haben, verpflichten sich,

- im Einklang mit den von allen WEU-Mitgliedstaaten vertretenen Grundsätzen und Wertvorstellungen den Brüsseler Vertrag von 1948 in der am 23. Oktober 1954 geänderter Fassung, seine Protokolle und die mit ihm zusammenhängenden Dokumente sowie die von den Mitgliedstaaten nach dem Vertrag geschlossenen Übereinkünfte einzuhalten;

- die im Einklang mit dem Vertrag angenommenen Übereinkünfte, Beschlüsse und Regeln sowie die Erklärungen beginnend mit der Erklärung von Rom vom 27. Oktober 1984 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;

- die WEU im Einklang mit der am 10. Dezember 1991 in der Erklärung über die Rolle der WEU und ihre Beziehungen zur Europäischen Union und zum Atlantischen Bündnis eingegangenen Verpflichtung, die dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt ist, zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des Europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz auszubauen;
- den Inhalt des Teils III der Petersberg-Erklärung, der Teil des Beitrittsprotokolls wird, uneingeschränkt anzuerkennen.

Beobachter

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das Angebot, Beobachter zu werden, angenommen haben,

- können, obwohl sie keine Vertragsparteien des geänderten Brüsseler Vertrags sind, unbeschadet des Artikels VIII des geänderten Brüsseler Vertrags an den Tagungen des WEU Rates teilnehmen; auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedstaaten oder der Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft kann die Teilnahme an Ratstagungen auf Vollmitglieder beschränkt werden;
- können zu Tagungen von Arbeitsgruppen eingeladen werden;
- können auf Antrag eingeladen werden, das Wort zu ergreifen;
- werden in bezug auf Aufgaben, die der WEU von anderer Foren und Institutionen, deren Mitglieder sie bereits sind, übertragen wurden, die gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten haben wie Vollmitglieder.

Assoziierte Mitglieder

Andere europäische Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses, die das Angebot, assoziierte Mitglieder der WEU zu werden, angenommen haben, können, obwohl sie keine Vertragsparteien des geänderten Brüsseler Vertrags sind, vorbehaltlich folgender Bestimmungen und unbeschadet des Artikels VIII des geänderten Brüsseler Vertrags in vollem Umfang an den Tagungen des WEU-Rates, seiner Arbeitsgruppen und der Nebenorgane teilnehmen:

- auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedstaaten oder der Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft kann die Teilnahme auf Vollmitglieder beschränkt werden;
- sie werden durch ständige Liaison-Beziehungen in die Arbeit des Planungstabs einbezogen werden können;
- sie werden in bezug auf Aufgaben, die der WEU von anderen Foren und Institutionen, deren Mitglieder sie bereits sind, übertragen wurden, die gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten haben wie Vollmitglieder;
- sie werden das Rederecht haben, ohne jedoch einen Beschluß blockieren zu können, für den ein Konsens unter den Mitgliedstaaten erforderlich ist;
- sie können sich den Beschlüssen der Mitgliedstaaten anschließen; sie werden an deren Durchführung teilnehmen können, sofern nicht die Mehrheit der Mitgliedstaaten oder die Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft etwas anderes beschließt;
- sie werden an militärischen Operationen der WEU, für die sie Streitkräfte bereitstellen, auf der gleichen Grundlage wie Vollmitglieder teilnehmen;
- sie werden den Inhalt von Teil III Buchstabe A der Petersberg-Erklärung, der Teil des Assoziierungsdokuments sein wird, in vollem Umfang anerkennen;
- sie werden zum Zweck des Austausches von Mitteilungen betreffend Tagungen und Aktivitäten, an denen

sie teilnehmen, an das Fernmeldesystem (WEUCOM) der Mitgliedstaaten angeschlossen;

- sie werden aufgefordert werden, zu den einzelnen Etats der Organisation einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Weltraumaktivitäten

Aus praktischen Gründen werden Weltraumaktivitäten bis zum Ende der experimentellen Phase des Satellitenzentrums im Jahre 1995 auf die derzeitigen Mitglieder beschränkt sein. Während dieser Zeit werden die neuen Mitglieder und die assoziierten Mitglieder fortlaufend über die Weltraumaktivitäten der WEU unterrichtet werden. Für assoziierte Mitglieder werden geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit diese an späteren Weltraumaktivitäten vom gleichen Zeitpunkt an, zu dem Beschlüsse zur Fortsetzung dieser Aktivitäten gefaßt werden, teilnehmen können.

Mandat

C. Die Minister beauftragten den Ständigen Rat, die Aufnahme der Gespräche mit den betroffenen Staaten zu veranlassen.

Die Minister bekräftigten den Wunsch, die nötigen Vereinbarungen noch vor dem 31. Dezember 1992 zu schließen.